

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau



Herbert Bauer GmbH & Co Oberflächentechnik-Stahlbau-Rohrwerk KG
z. Hd. d. zust. Geschäftsführers
Passauer Str. 36
94130 Obernzell

Passau, 19.11.2024

Bearbeiter/in : Hr. Stoiber
Abt./Sg. : A 5 / SG 52
Telefon : 0851/397-302
Telefax : 0851/397-90302
Zimmer : 3.02
e-Mail : umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

**52.0.01 / 1711.04 – B02366-A08500
BHKW [2024]**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608))

Vorhaben: Austausch des BHKW und Verlegung des Standorts von Halle 3 in Halle 1
Bau- / Aufstellungsort: 94130 Obernzell, Passauer Str. 36, Fl.Nrn. 760, 761 und 764 der Gemarkung und Gemeinde Obernzell
Antragsteller: Herbert Bauer GmbH & Co Oberflächentechnik-Stahlbau-Rohrwerk KG, Passauer Str. 36, 94130 Obernzell

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A. Genehmigung

Der Herbert Bauer GmbH & Co Oberflächentechnik-Stahlbau-Rohrwerk KG wird



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



die Genehmigung zum Austausch des BHKW und die Verlegung des Standorts von Halle 3 in Halle 1

erteilt

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau 19.11.2024 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
3. ÜP_05, Luftbild 1:25.000
4. ÜP_03; Flächennutzungsplan 1:25.000
5. ÜP_04; Luftbild 1:5.000
6. ÜP_02; topografischer Übersichtsplan 1:25.000
7. ÜP_01; topografischer Übersichtsplan 1:25.000
8. ÜP_06; Lageplanauszug 1:2.000
9. ÜP_07; Lageplanauszug 1:1.000
10. Betriebsbeschreibung
11. Technische Beschreibung, Jenbacher BHKW JMS 312 GS-N.LC
12. Technische Beschreibung, Jenbacher BHKW JMS 320 GS-N.LC
13. Technische Anweisung TA 1400-0301
14. Technisches Schema
15. Entwurfsplan EN_02, Grundriss OG01 1:100
16. Entwurfsplan EN_03, Schnitte und Ansichten 1:100
17. Verfahrensbeschreibung – SCR&OXI-System
18. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung UNITECH 750 I / 1000 I
19. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung KWT 750 I-C, 1000 I-C, 1000 I-R und 1500 I-R
20. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Befüllsystem „Füllstar“
21. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Typ DWT 1500
22. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Standardgrenzscharter „BC-2“
23. Abgaswärmetauscher M10-12579A
24. Abgaswärmetauscher M10-12645
25. Datenblatt SCR-Katalysator
26. Datenblatt Oxidationskatalysator
27. Gutachten 240007 – Luftreinhaltung
28. Gutachten 240616 – Lärmschutz

29. Angaben zum Gewässerschutz
30. Angaben zu Abfällen
31. Angaben zu Energieeffizienz / Wärmenutzung
32. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
33. Beschreibung zum Bauantrag
34. Eingabeplan EP_01; Grundrisse
35. Eingabeplan EP_02; Schnitte + Ansichten
36. Eingabeplan EP_03; Lageplan
37. Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Flurkarte 1:1.000
38. Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Flurkarte 1:2.000
39. Statische Berechnung; Umbau Halle 1
40. Positionsplan; Grundrisse und Schnitte
41. Angaben zur Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
42. Angaben zum Gewässerschutz
43. Angaben zum Naturschutz
44. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

(Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt.)

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen und auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Antragsunterlagen insbesondere der Betriebsbeschreibung sowie den Angaben und Annahmen in dem Lärm- und Luftreinhaltegutachten zu erfolgen.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Ableitbedingungen

Die Abgase der Feuerungsanlage sind vollständig zu erfassen und über einen Schornstein in einer Höhe von 20,0 m über Erdgleiche abzuleiten.

1.2.2 Emissionsbegrenzung

1.2.2.1 Die Abgase der beantragten BHKW sind zur Abgasreinigung über eine Kombination aus einem SCR- und einem Oxidationskatalysator zu leiten.

1.2.2.2 Im Abgas der Verbrennungsmotoranlage dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) mit einem Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% und nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert	Gültig ab	Messturnus
Stickstoffoxide	0,1 g/m ³	01.01.2025	1 Jahr
Stickstoffoxide	0,25 g/m ³	Inbetriebnahme	1 Jahr
Kohlenmonoxid	0,25 g/m ³	Inbetriebnahme	1 Jahr
Formaldehyd	20 mg/m ³	Inbetriebnahme	3 Jahre
Ges.-C	1,3 g/m ³	01.01.2025	1 Jahr
Schwefeloxide	8,9 mg/m ³	Inbetriebnahme	3 Jahre*
Ammoniak	30 mg/m ³	Inbetriebnahme	1 Jahr**

* Die Einhaltung des Grenzwertes für Schwefeloxide kann über die Bereitstellung von Dokumenten über die Gasqualität des Versorgers belegt werden. Die Messverpflichtung kann daher für den Zeitraum der Einhaltung der geforderten Gasqualität entfallen.

** Diese Messverpflichtung gilt nicht für Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

1.2.3 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

Die Feuerungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen. Folgende Angaben sind im Betriebsbuch zu dokumentieren:

- Wartungsarbeiten, z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch
- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

1.3 Maßnahmen zur Überwachung des emissionsseitig konformen Betriebs der Verbrennungsmotoranlage

1.3.1 Dokumentation aller emissionsrelevanter Parameter

Es ist ein Logbuch zu führen. Das Logbuch unterliegt keiner Beschränkung, ob es als separates Buch zu führen ist, in die Steuerung zu integrieren ist, oder eine Kombination von beidem darstellt. Das Logbuch hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- 1) Die Historie der emissionsrelevanten Parameter
 - a. Änderungen der Motorsteuerung
- 2) Die Historie der durchgeführten Services oder Wartungsarbeiten, einschließlich Fernwartung.
- 3) Die Historie der Hardware-Konfigurationen
 - a. Entfernung / Neuanbringung einer Plombe
 - b. Tausch / Wartung einzelner Komponenten
- 4) Die Historie der diskontinuierlichen Emissionsmessungen.
- 5) Die Historie der Überprüfungsmessungen.
- 6) Die Historie der Verifizierungsmessungen.
- 7) Historie von auflaufenden Sensoralarmen (qualitative NO_x-Sensorik) und Sensorwarnungen (qualitative NO_x-Sensorik, Temperatursensorik) des effektiven Betriebes von Abgasreinigungen und ggf. getroffenen Abhilfemaßnahmen.
- 8) Historie von angezeigten Fehlfunktionen der Sensorik sowie Austausch von Sensorik (NO_x-Sensorik, Temperatursensorik) und ggf. getroffenen Abhilfemaßnahmen.
- 9) Historie der Entfernung und Anbringung von Verplombungen der verbauten Katalysatoren.
- 10) Nachweise der Brennstoffzusammensetzung mit Datum, sofern in der 44. BImSchV gefordert.

Die Historie ist nur vollständig, wenn diese mit Datum und Uhrzeit sowie im Falle von manuellen Eingriffen mit Identifikation (Name und Firma) der eintragenden Person versehen wurde.

Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren (bspw. über eine Anzeige) und zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.

1.3.2 Zugangsbeschränkung der Steuerung

Änderungen am Steuerungssystem sind dem Anlagenhersteller oder durch ihn autorisiertem Personal vorbehalten, andere Berechtigungen zu ihrer Änderung werden nicht vergeben. Es ist eine Erlaubniserteilung nach Rollen zu definieren.

Für Änderungen am Steuerungssystem sind entsprechende hardware- oder softwareseitige Zugangsberechtigungen einzurichten.

Jeder zur Änderung autorisierten Person oder Körperschaft wird eine eindeutige Identifikationskennung zugewiesen.

Eine Parametrierung der Steuerungssysteme darf nur durch berechtigte Personen durchgeführt werden. Änderungen an der emissionsrelevanten Parametrierung sind zu dokumentieren. Wird eine Änderung emissionsrelevanter Parameter der Steuerung durchgeführt, ist zu dokumentieren:

- 1) Die Identifikation der die Änderung durchführenden Person
- 2) Das Datum und die Uhrzeit
- 3) Die geänderten emissionsrelevanten Parameter

1.3.3 Überwachung des Einbaus aller für den emissionsseitig konformen Betrieb nötigen Katalysatoren über eine Verplombung

Alle Katalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z.B. Herstellerlogo der Motoren oder Anlagenerstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen. Die Plombe ist so auszuwählen, dass sie den am Einsatzort üblichen Umgebungsbedingungen standhält, das heißt sie muss über den Zeitraum der üblichen Betriebsdauer des Katalysators die ihr angedachte Funktion erfüllen und das identifizierende Merkmal muss in diesem Zeitraum eindeutig erkennbar bleiben.

Die Verplombung darf nur zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- 1) Bei Wartung sofern nötig
- 2) Bei Reinigung eines Katalysators sofern nötig
- 3) Bei Austausch eines Katalysators sofern nötig
- 4) Bei Reparatur eines Katalysators sofern nötig

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung darf nur durch einen Servicebefugten oder ein bekanntgegebenes Messinstitut erfolgen. Bei Wartung, Reinigung, Austausch oder Reparatur eines Katalysators sind die Katalysatoren durch einen Servicebefugten unverzüglich zu verplomben. Anschließend sind Überprüfungsmessungen durchzuführen. Im Logbuch ist mit Datum der Anlass der Entfernung der Plombe, das identifizierende Merkmal der neuen Plombe, das Ergebnis der Überprüfungsmessungen sowie die Kennzeichnung des neuen Katalysators und die persönliche Identifikationskennung des Servicebefugten zu dokumentieren.

Ein bekanntgegebenes Messinstitut prüft nach Vereinbarung im Rahmen der jährlichen diskontinuierlichen Emissionsmessung mit dem Betreiber die Unversehrtheit der Verplombung. Bei entsprechenden Wartungsarbeiten hat der Servicebefugte den Zustand der Plombe im Logbuch zu dokumentieren.

Die Verplombung der Emissionsminderungssysteme ist nicht erforderlich, wenn deren Funktion durch die Sensorik sicher überwacht wird.

1.3.4 Überwachung des effektiven Betriebs der sekundären Emissionsminderungssysteme für Kohlenstoffmonoxid (CO), Formaldehyd (HCHO)

Zur Überwachung des effektiven Betriebs ist zu prüfen, ob das sekundäre Emissionsminderungssystem für Kohlenstoffmonoxid (CO) und Formaldehyd (HCHO) im regulären Temperaturbereich betrieben wird, um Beschädigungen auszuschließen. Die Wirksamkeit des sekundären Emissionsminderungssystems ist durch die Verwendung von Temperatursensoren zu überwachen.

Über- oder unterschreitet die Temperatur während des Normalbetriebs ihr spezifiziertes Betriebsfenster, ist eine Warnung anzuzeigen und im Steuerungssystem zu dokumentieren. Der Katalysator ist dann zu prüfen und gegebenenfalls sind Service- oder Wartungsarbeiten durchzuführen.

Für den Messbereich, das Messmedium und die Temperatur geeignete Temperatursensoren sind gemäß DIN EN 60751 und DIN EN 60584 (alle Teile) auszuwählen.

1.3.5 Überwachung der Emission von Schwefeloxiden und Ammoniak

Die Emissionen an Schwefeloxiden sind über Dokumentation der Brennstoffqualität zu überwachen. Es sind Nachweise zur Brennstoffzusammensetzung zu führen.

Bei Motoren, die SCR-Anlagen einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffoxiden zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über eine der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

1.3.6 Überwachung der konformen Emission von Stickstoffoxiden

Zur Überwachung der konformen Emission von Stickstoffoxiden (NO_x) ist eine Sensorik in der Abgasstrecke der Verbrennungsmotoranlage zu verwenden, die die NO_x-Konzentrationen qualitativ ermittelt. Sofern ein geregeltes Emissionsminderungssystem verwendet wird, darf zur Ermittlung der qualitativen NO_x-Konzentration die interne NO_x-Sensorik des Regelkreises verwendet werden. Anlagen ohne interne NO_x-Sensorik haben additiv eine entsprechende Sensorik zu installieren.

Aus den zeitlichen Verläufen der qualitativ ermittelten NO_x-Emissionen sind für den Normalbetrieb der Verbrennungsmotoranlage plausibilisierte Tagesmittelwerte gemäß des VDMA-Einheitsblatts 6299 Abschnitt 5.6.3 zu bilden.

Das Steuerungssystem hat eine Warnung auszugeben und zu dokumentieren, wenn

- 1) die Betriebstemperatur des SCR- oder Dreiwege-Katalysators außerhalb der An- und Abfahrvorgänge ein vom Katalysatorhersteller spezifiziertes Betriebsfenster über- oder unterschreitet oder
- 2) der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet (siehe Tabelle). Diese Überschreitung wird als Fehler des effektiven Katalysatorbetriebs interpretiert. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieses Fehlers zu ergreifen.

Tabelle zu Alarmschwellen

NO_x-Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem Alarm ausgelöst wird	Anlage
100 mg/m ³	≥ 150 mg/m ³	Neuanlage ab 01.01.2025
250 mg/m ³	≥ 350 mg/m ³	Neuanlage ab Inbetriebnahme

Die durch Überschreitung der Schwellenwerte ausgelösten Alarme sind nach 6.5.1 im Logbuch zu dokumentieren. Die Definition von Alarmschwelle nach o. g. Tabelle beinhaltet implizit die Berücksichtigung von Messtoleranzen. Dies bedeutet, dass die gemessenen Sensorsignale nicht um die Messtoleranzen der Sensoren korrigiert werden dürfen.

Aus der Messaufgabe und der Messgröße ergeben sich die Messgenauigkeit und die zulässigen Toleranzen der NO_x / O₂-Sensorik. Für den Messbereich, das Messmedium

und die Temperatur geeignete NOx / O2-Sensorik ist auszuwählen. Die in den folgenden aufgeführten Anforderungen und Verfahrensschritte sind bei der Auswahl in Inbetriebnahme der Sensorik zu berücksichtigen.

Die NOx-Sensorik ist so auszuwählen, dass Fehler bzw. Fehlfunktionen erkannt und eine entsprechende Fehlermeldung ausgegeben werden kann. Fehlermeldungen, die auf Fehler der NOx-Sensorik oder fehlende Sensoren zurückzuführen sind, sind über die Motor- bzw. Anlagensteuerung beim Betreiber als Fehlermeldung anzuzeigen. Der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zur Fehlerbehebung zu ergreifen.

Nach dem Austausch eines NOx-Sensors ist es erforderlich, eine Überprüfungs-messung als Referenzmessung heranzuziehen.

1.4 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme ist durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die Einhaltung der in Auflage 1.2.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte im genannten Turnus nachzuweisen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der §§ 28 (Messverfahren und Messeinrichtungen) und 31 (Einzelmessungen) der 44. BImSchV durchzuführen. Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsbericht ist dem Landratsamt Passau unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

1.5 Messplätze

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen zu Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

1.6 Lärmschutz

- 1.6.1 Bei der Errichtung, baulichen Änderungen und dem Rückbau der Anlagen ist die AVV Baulärm zu beachten.
- 1.6.2 Die Beurteilung der durch den Betrieb der Anlage entstehenden Immissionen in Form von Lärm hat anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu erfolgen.
- 1.6.3 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 1.6.4 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.
- 1.6.5 Der nach TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Betrieb der Erdgas BHKWs der Betreiberin ausgeht, darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten

Immissionsort		Einstufung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	FINr. 716/37, Gemarkung Oberzell Wohngebäude Am Jägersteig 5	WA	55	40	45	30
IO 2	FINr. 757/3, Gemarkung Oberzell Wohngebäude Passauer Str. 26a	MI	60	45	50	35
IO 3	FINr. 823/2, Gemarkung Oberzell Wohngebäude Lukas-Kern-Str. 46	MI	60	45	50	35
IO 4	FINr. 820/9, Gemarkung Oberzell Wohngebäude Lukas-Kern-Str. 58	WA	55	40	45	30
IO 5	FINr. 820/12, Gemarkung Oberzell Wohngebäude Passauer Str. 29	MI	60	45	50	35
IO 6	FINr. 843/12, Gemarkung Oberzell Campingplatz	WA	55	40	45	30
IO 7	FINr. 716/44, Gemarkung Oberzell Unbebautes Grundstück, Donaublick 15a	WA	55	40	45	30

Gemäß TA Lärm, Nummer 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

- 1.6.6 Der Betrieb der Anlage darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

1.6.7 Der Innenpegel muss im Bereich der Außenbauteile folgende Anforderungen einhalten:

- Innenpegel BHKW-Raum (EG) $L_{Aeq} \leq 113$ dB
- Innenpegel BHKW-Technikraum (OG) $L_{Aeq} \leq 85$ dB

1.6.8 Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile muss folgende Anforderungen einhalten.

- Westliche Außenwand $R'_w \geq 30$ dB

1.6.9 Anzahl und Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude müssen folgende Anforderungen einhalten.

- Gemisch-Kühler für JMS 312/320 zur Tagzeit 1 x $L_{WA} \leq 85$ dB
- Gemisch-Kühler für JMS 312/320 zur Nachtzeit 1 x $L_{WA} \leq 62$ dB
- Zuluftöffnung 1 x $L_{WA} \leq 83$ dB
- Abluftöffnung 1 x $L_{WA} \leq 82$ dB
- Kamin 1 x $L_{WA} \leq 85$ dB

Um die vorgenannten Schalleistungspegel L_{WA} nicht zu überschreiten, sind die Zu- und Abluftöffnungen sowie der Abgaskamin entsprechend dem Stand der Technik mit Schalldämpfern auszurüsten. Bei der Auslegung der Abgasschalldämpfer ist zu beachten, dass diese auf die Zündfrequenz des BHKW-Moduls abgestimmt werden, um tief-frequentes Geräuschaufkommen zu vermeiden.

1.6.10 Um die Schalleistung des Gemisch-Kühler für JMS 312/320 zur Nachtzeit einzuhalten ist die Drehzahl zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auf 300 [min⁻¹] zu begrenzen. Die Reduzierung der Drehzahl ist über die Anlagensteuerung sicherzustellen, zu dokumentieren und auf Anfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.6.11 Abweichungen von den Anforderungen an bewertete Bau-Schalldämm-Maße, Innenpegel und Anzahl bzw. Schalleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies keine Überschreitungen der unter Nr. 8.3 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Dazu ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorzulegen.

1.6.12 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist die Einhaltung der Auflage 1.6.8 durch Augenschein oder Vorlage von Prüfzeugnissen und die Einhaltung der Auflagen 1.6.7 und 1.6.9 durch Messung zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.

1.7 Erschütterungen

Sämtliche Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Erschütterungsschutztechnik zu errichten zu betreiben und warten.

bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

- 2.9 Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
- 2.10 Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.
- 2.11 Auf die Rettungswege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen. Auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung muss ein gefahrloses Verlassen möglich sein.
- 2.12 Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen als Drehflügeltür, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z.B. Panikschloss). Auf die Rettungswege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen.
- 2.13 Für den Betrieb ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen.
- 2.14 Die Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ zu kennzeichnen.
- 2.15 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3 Baurecht

3.1 Aufschiebende Bedingung Statik (Sonderbauten)

Die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, lagen dem Landratsamt Passau zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch nicht vor. Mit den Bauarbeiten darf deshalb erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau diese Nachweise einschließlich der geforderten Nachträge, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen.

3.2 Auflagen

- 3.2.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 BayBO, Art. 62a BayBO und Art. 62b BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
- 3.2.2 Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Passau die Bescheinigung Brandschutz I (Bescheinigung über Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises) vorzulegen.

- 3.2.3 Zusammen mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Passau die Bescheinigung Brandschutz II (Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung) vorzulegen.
- 3.2.4 Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.2.5 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
- 3.2.6 Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die zentrale Anlage sicherzustellen.
- 3.2.7 Die einwandfreie Beseitigung der Abwässer ist über die örtliche zentrale Abwasseranlage sicherzustellen. Falls der Anschluss im freien Gefälle nicht möglich ist, ist eine Abwasserhebeanlage einzubauen.

Hinweise zum Baurecht:

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Passau schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige **und** die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 BayBO (Standicherheit) und Art. 62b Abs. 2 (Brandschutz) dem Landratsamt Passau vorliegen.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Passau anzuzeigen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 BayBO).

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) ist in der aktuell geltenden Fassung zu beachten.

4 Wasserwirtschaft

Behandlung/Entsorgung des Feuerungskondensats der BHKW: Das an den Blockheizkraftwerken anfallende Feuerungskondensat ist vor Einleitung in die Donau über die be-

triebseigene Abwasserbehandlungsanlage zu behandeln. Das Abwasser ist der automatischen Durchlaufanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Die Menge des Feuerungskondensats ist zu dokumentieren.

Alternativ ist das Feuerungskondensat fachgerecht als Abfall zu entsorgen.

5. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

5.1 Die Auffangwannen der BHKWs müssen jeweils mindestens das gesamte Volumen der sich im BHKW befindlichen wassergefährdenden Stoffe aufnehmen können.

5.2 Die Auffangwanne der Harnstofftanks muss mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen können.

5.3 Der Altöltank ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen

D. Kosten

Die Herbert Bauer GmbH & Co Oberflächentechnik-Stahlbau-Rohrwerk KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 10.295,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,69 €

Gründe

I.

1. Verfahrensablauf

Die Herbert Bauer GmbH & Co Oberflächentechnik-Stahlbau-Rohrwerk KG (Betreiberin) betreibt in 94130 Obernzell eine

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen;

die durch folgende Maßnahmen wesentlich geändert werden soll:

- In Halle 1 sollen 2 Blockheizkraftwerke (BHKW) aufgestellt werden. Diese sollen das alte BHKW ersetzen. Eine Leistungssteigerung ist nicht vorgesehen, sondern eine Reduzierung der Emissionswerte. Die Aufteilung der bisher vorhandenen Leistung auf 2 BHKWs erfolgt, weil so eine bessere Reaktion auf die unterschiedlichen Energiebedarfe erfolgen kann.

Am 16.11.2023 wurde der unteren Immissionsschutzbehörde durch die Betreiberin mitgeteilt, dass das bestehende BHKW mit einer Leistung von ca. 1,5 MW durch zwei neue BHKWs mit

einer Leistung von 0,5 bzw. 1,0 MW ersetzt werden soll. Der Aufstellungsort werde von Halle 3 in Halle 1 verlegt.

Am 27.11.2023 fand diesbezüglich eine Ortseinsicht am Betriebsgelände der Betreiberin statt.

Mit Nachricht vom 28.11.2023 wurden die voraussichtlich betroffenen Fachstellen gebeten, der unteren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen, welche Unterlagen voraussichtlich im Verfahren benötigt werden (Checkliste).

Die Fachbehörden zeigten in der Folge auf, welche Unterlagen für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlich sind. Zudem erfolgten folgende Äußerungen:

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

- Relevant ist nur der Punkt 12.4.1 der Checkliste

Untere Naturschutzbehörde:

- Vom Standort her sind beim Einbau des Blockheizkraftwerks naturschutzfachliche Belange nicht betroffen, da es in einem Gebäude eingebaut wird. Trotzdem wird ein Erläuterungsbericht sowie Angaben benötigt, ob hier Stickstoffemissionen zu erwarten sind, die sich dann evtl. nachteilig auf das nördlich liegende Naturschutz- und FFH-Gebiet auswirken können.

Regierung von Niederbayern:

- in Bezug auf die Störfall-Verordnung ist nichts veranlasst. Der Harnstoff für den SCR ist kein gefährlicher Stoff, als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Laut der beigefügten Pläne sind die BHKWs in einem eigenen Raum untergebracht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Brand- und Gasdetektion vorgesehen ist. Daher ergibt sich auch keine Gefahrenerhöhung für den Betriebsbereich.

Wasserrechtsbehörde:

- nach Sichtung der vorab übersandten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass keine wasserrechtlichen Belange betroffen sind.

Gewerbeaufsichtsamt:

- Belange des GAA sind betroffen. Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - o Anlagen- und Betriebsbeschreibung (sh. Ziff. 3 der Checkliste).
 - o Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz (Ziff. 5 der Checkliste).
 - o Angaben zur Anlagensicherheit (Ziff. 6.1 der Checkliste).
 - o Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Ziff. 10 der Checkliste).
 - o Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Ziff. 11 der Checkliste).

Wasserwirtschaftsamt:

- in Blockheizkraftwerken fallen Feuerungskondensate an. Die Entsorgung bzw. Behandlung und Einleitung dieser Abwässer ist zu erläutern und in einem Entwässerungsplan darzustellen. (Ziffer 12.1.3 der Checkliste der Antragsunterlagen)

Baurechtsbehörde:

- Es wird daher davon ausgegangen, dass sich durch die Verlegung des/der BHKWs von Halle 3 zu Halle 1 die Nutzung in diesen beiden Hallen gegenüber den bisher erteilten Genehmigungen ändert.

Aus baurechtlicher Sicht ist daher für beide Hallen ein Antrag auf Nutzungsänderung vorzulegen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind in der beigefügten Checkliste farblich gekennzeichnet.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände.

Bauordnungsrechtlich ist der bestehende Brandschutznachweis für die beiden Hallen zu überarbeiten und durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen. Dem Landratsamt Passau sind die entsprechenden Bescheinigungen (Brandschutz I und II) sowie ein vollständiger Kriterienkatalog hinsichtlich der Standsicherheit zu gebener Zeit vorzulegen (Kriterienkatalog bereits im Genehmigungsverfahren). Einzelne Auflagen hierzu werden im Antragsverfahren formuliert.

Mit Schreiben vom 18.01.2024 wurde die Checkliste der Betreiberin zugeleitet.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) bzw. auf Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) vom 28.03.2024 wurde am 02.04.2024 persönlich beim Landratsamt Passau abgegeben.

Zu den Anträgen wurden am 09.04.2024 folgende Fachstellen beteiligt:

- Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern, Landshut (GAA),
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA),
- Bauamt am Landratsamt Passau,
- Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau,
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FkStWW)
- Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Passau
- Gemeinde Oberzell

Mit Nachricht vom 10.04.2024 teilte die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Mit Nachricht vom 12.04.2024 teilte die FkStWW mit, dass zwar grundsätzlich von einer Genehmigungsfähigkeit des Antrags ausgegangen werden könne (im Hinblick auf den vorzeitigen Beginn), für die endgültige Beurteilung aber noch Unterlagen nachzureichen seien. Dies wurde am 03.05.2024 an den Antragsteller herangetragen.

Das Bauamt am Landratsamt Passau teilte mit, dass zwar grundsätzlich mit einer Genehmigung zu rechnen ist, es seien aber Anträge auf Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes erforderlich, da der geplante Abluftkamin hinsichtlich Wandhöhe und Bebauungsgrenzen von den Festsetzungen abweicht.

Im Hauptverfahren wurden Unterlagen nachgefordert.

Im Rahmen des Hauptgenehmigungsverfahrens wurde die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH mit der Erstellung von Gutachten in Bezug auf Lärm und Luftreinhaltung beauftragt.

Mit Stellungnahme vom 19.04.2024 teilte das GAA mit, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch mit der Änderungsgenehmigung Einverständnis besteht. Für das Hauptgenehmigungsverfahren wurden Auflagen formuliert.

Ebenfalls mit Stellungnahme vom 19.04.2024 teilte das WWA sein Einverständnis mit dem Vorhaben mit.

Mit Nachricht vom 29.04.2024 teilte der zuständige Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau mit, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind. Es fehle noch das Lärmgutachten. Die Betriebsbeschreibung sei zwar vorhanden, unterschiedliche Themen sollten aber noch ausführlicher besprochen werden.

Am 03.05.2024 wurde dies an den Antragsteller weitergegeben.

In der Stellungnahme vom 07.05.2024 teilte das Bauamt am Landratsamt Passau mit, dass Unterlagen (Abstandsflächennachweis, Standsicherheitsnachweis, Antrag auf Nutzungsänderung hinsichtlich der Halle 3, fehlende Unterschriften) fehlen. Dies wurde dem Bauherrn am 08.05.2024 mitgeteilt.

Nachdem die Fachstellen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage hatten, wurde am 13.05.2024 (BHKW) bzw. 13.07.2024 (Kamin) der vorzeitige Baubeginn genehmigt.

Die vollständigen Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Abstandsflächenübernahme erreichten das Landratsamt Passau am 22.05.2024.

Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 23.05.2024 nochmals um die Erteilung des gemeindlichen Einverständnisses gebeten.

Mit Nachricht vom 05.06.2024 legte der Antragsteller eine stichpunktartige Ergänzung der Betriebsbeschreibung vor. Das Lärmgutachten wurde bereits vorher vorgelegt.

Am 05.06.2024 erfolgte eine nochmalige Beteiligung des Umweltschutzingenieurs sowie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft.

Die FkStWW forderte mit Nachricht vom 06.06.2024 ein Gutachten eines AwSV-Sachverständigen bezüglich der Altöllagerung. Mit Nachricht vom 12.06.2024 teilte die FkStWW dem Träger des Vorhabens mit, dass die Rückfragen abgehandelt seien. Mit einer Stellungnahme könne in Kürze gerechnet werden. Eine Eignungsfeststellung für die Lagerung von Altöl sei nicht erforderlich.

Ebenfalls mit Nachricht vom 12.06.2024 leitete die FkStWW der Umweltschutzbehörde die Stellungnahme zu dem Vorhaben zu. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe bei Aufnahme der aufgeführten Auflagen Einverständnis mit dem Vorhaben.

Der Träger des Vorhabens wurde am 12.06.2024 über die zu erwartenden Auflagen informiert.

In der Sitzung vom 24.06.2024 erteilte der Marktgemeinderat Oberzell die für das Vorhaben erforderlichen Befreiungen.

Am 06.08.2024 erfolgte die abschließende Stellungnahme des Bauamts am Landratsamt Passau. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes scheinen nach Ansicht der Fachstelle vertretbar. Nach Aufnahme entsprechender Auflagen in den Bescheid könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Der verantwortliche Umweltschutzingenieur stellte in seiner Stellungnahme vom 15.10.2024 fest, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien, sofern die Anlage entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die in diesem Bescheid genannten Auflagen eingehalten werden.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

a) Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die Herbert Bauer GmbH & Co. Oberflächentechnik—Stahlbau-Rohrwerk KG betreibt in der Nähe des Ortseingangs von Oberzell auf Fl.Nr. 764, der Gemarkung und Gemeinde Oberzell einen metallverarbeitenden Betrieb.

Zum Betrieb gehört eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis weniger als 20 MW, welche eine Nebeneinrichtung der Hauptanlage zur Behandlung von Oberflächen ist. Antragsgegenstand ist die Stilllegung und Abbau des bestehenden Blockheizkraftwerks (BHKW), Errichtung und Betrieb zweier neuer Erdgas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW und 1,2 MW. Die BHKWs sollen den Betrieb rund um die Uhr mit Energie versorgen.

Die beiden geplanten BHKW sollen im Westen der Halle 1 installiert werden. Hierfür ist geplant, diesen Bereich mit einer neuen Bodenplatte, einer Zwischendecke aus Stahlbeton und Zwischenwänden aus Hochlochziegeln zu ertüchtigen. Nach dem Einbau der BHKWs soll die westliche Außenwand mit Sandwichelementen verschlossen werden. Die Räumlichkeiten für die Betriebsmittel, ein Abstellraum für Reinigungsbedarf sowie der BHKWs befindet sich im Erdgeschoss. Der Zugang zum BHKW erfolgt von Halle 1 aus. Im Obergeschoss befinden sich die Technik der BHKWs (Rohrleitungen, Schalldämpfer und SCR-Kat). Die Zu- (6 m²) und Abluftöffnungen (4,9 m²) werden in der westlichen Außenwand des Obergeschosses installiert. Die Abgase werden über einen westlich der Halle 1 zu errichtenden mehrzügigen Kamin abgeleitet. Die Kaminöffnung wird sich bei 20,0 m über Erdgleiche befinden. Auf dem Dach der Halle 1 wird ein Gemisch-Kühler errichtet. Die Gasversorgung erfolgt über das örtliche Gasnetz.

Anlagendaten:

BHKW	Erdgasmotor 1	Erdgasmotor 2
Hersteller	Jenbacher	Jenbacher
Motortyp	JMS 312 GS-F207	JMS 320 GS-F09
Bauart	V70°	V70°
Feuerungswärmeleistung	1177 kW	2468 kW
max. elektr. Leistung	502 kW	1067 kW
max. therm. Leistung	518 kW	1106 kW
Abgasvolumenstrom trocken	1803 Nm ³ /h	3807 Nm ³ /h

SCR-Katalysator	
Hersteller	Jenbacher
Reduktionmittel	Harnstoff
Steuerung	DIANE-XT4
Nox-Monitoring	DIA.NE XT 4.07
Verfahren	Closed Loop

Oxidationskatalysator	
Hersteller	Jenbacher
Regelung	Ungeregelt
Ausstellung	Nach SCR-Kat

Kamin	
Höhe	20 m
Ausführung	Freistehender Schornstein
Innenrohre	zwei

b) Standort

Das Werksgelände der Betreiberin befindet sich in der Passauer Str. 36 in 94130 Obernzell. Das Betriebsgelände befindet sich im Gewerbegebiet „GE Obernzell“ des Marktes Obernzell im Landkreis Passau. Im direkten Umfeld befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen. Im Westen sind ein Freibad und ein Campingplatz vorzufinden. Im Norden, Süden und Osten sind in etwa 100 m Entfernung Wohnnutzungen angesiedelt.

c) Emissionen

Luft

Luftverunreinigende Stoffe (Verbrennungsabgase) entstehen beim Betrieb der BHKWs. Die Abluft aus dem BHKW wird in einer Höhe von 20,0 m u. E. abgeleitet

Lärm

Die Lärmemissionen treten beim Betrieb der BHKWs hauptsächlich im Halleninneren auf. Hinzu kommen ggf. Ausblasgeräusche des Abluftkamins, Zu- und Abluftöffnungen und das Betriebsgeräusch der Gemisch-Kühler.

Mit Schriftsatz vom 25.10.2024 wurde die Betreiberin zum geplanten Erlass des Genehmigungsbescheides angehört. Neben kleineren redaktionellen Korrekturen am Bescheidentwurf

bat die Betreiberin am 11.11.2024 den Betrieb des BHKW JMS 312 ohne Betriebszeitenbeschränkung zu gestatten. Zunächst war dies in der Betriebsbeschreibung so dargestellt worden, dass die BHKWs von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 06:00 Uhr betrieben werden sollen. Ein durchgehender Betrieb sei laut der Betreiberin zwingend erforderlich da die Entfettungsbäder und teilweise auch Aktivbäder am Montag vor Schichtbeginn aufgewärmt sein müssen. Die Abwärme des BHKW´s soll nach dem Willen der Betreiberin genutzt werden um auf eine zusätzliche Heizung verzichten zu können. Eine Rücksprache mit dem LGA habe ergeben, dass die Lärmberechnungen auch für Sonn- und Feiertage durchgeführt wurden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien.

Mit Nachricht vom 12.12.2024 wurde dann eine geänderte Betriebsbeschreibung vorgelegt, welche keine Betriebsbeschränkung mehr vorsah.

Nach Einschätzung des zuständigen Umweltschutzingenieurs sei ein durchgehender Betrieb nicht zu beanstanden.

Der Bescheid wurde daher in diesem Punkt abgeändert. Die Betreiberin wurde nochmals gehört.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter zu befürchten ist und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt wird.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Allgemeines

Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer immissionschutzrechtlich genehmigten Anlage der Genehmigung, wenn die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich gering sind und/oder die geplanten Anlagen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV für sich genommen genehmigungsbedürftig sind.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die standortbezogene Vorprüfung zur UVP nach §7 UVPG sowie der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten ist und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt wird. Es wird ein bereits bestehendes BHKW durch zwei modernere BHKWs ausgetauscht. Die neuen BHKWs werden in bereits bestehende Werkhallen eingebaut. Die Hallen bestehen seit 1967. Umweltrelevante Eingriffe in Natur und Umwelt sind nicht erforderlich.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen BHKW ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG) erfolgt. Die beiden vorgesehenen BHKW verfügen über eine Feuerungswärmeleistung von 2,5 bzw. 1,2 MW, sind also für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 BImSchG die durch den Betrieb der Anlage entstehen können sind Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigungen.

Zum Nachweis des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH bei. (Gutachten Nr. 240616 vom 02.04.2024) Sachverständiger Herr B. Ing. Hübschmann. Die LGA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle und ist damit als sachverständig anzusehen. Das Gutachten wurde in seiner Gesamtheit geprüft. Der Wahl der Immissionsorte und Zuordnung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Die berücksichtigten Vorschriften und Richtlinien sind die jeweils einschlägigen in der jeweils aktuellen Fassung. Die Eingangsdaten, Annahmen und Vorgehensweise zur Berechnung sind nachvollziehbar. Die Ergebnisse der Berechnung sind plausibel. Der Gutachter prognostiziert, dass sämtliche Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten der Anlage durch die von der beantragten Anlage verursachten Beurteilungspegel um mindestens 10 dB unterschritten werden. Der Schlussfolgerung, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm kommt kann daher aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Zu Erschütterungen ist von Seiten des technischen Umweltschutzes festzustellen, dass diese zwar in begrenzten Maße von der beantragten Anlage emittiert werden können. Es ist jedoch aufgrund des ausreichenden Abstandes zu den maßgeblichen Immissionsorten nicht davon auszugehen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen kommen kann.

Zum Nachweis des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH bei.

(Gutachten Nr. 240007 vom 05.04.2024) Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Knerr. Das Gutachten wurde in seiner Gesamtheit geprüft. Die berücksichtigten Vorschriften und Richtlinien sind die jeweils einschlägigen in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Bestimmung der Schornsteinhöhe ist festzuhalten: Dem Beurteilungsgebiet wird zugestimmt. Die Eingangsdaten, Annahmen und Vorgehensweise zur Berechnung der Schornsteinhöhe sind nachvollziehbar. Die Ergebnisse der Berechnung sind plausibel. Durch die ausreichend dimensionierte Schornsteinhöhe, sowie die Abgasreinigungseinrichtungen in Form des SCR- und Oxy-kats werden die Anforderungen des technischen Umweltschutzes in Bezug zur Luftreinhaltung eingehalten, sofern die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet wird und entsprechend den folgenden Auflagen betrieben wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchst. C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Allgemeines

Die beiden Blockheizkraftwerke werden mit Erdgas betrieben. Sowohl das verwendete Schmieröl, das Kühlmittel als auch die Harnstofflösung sind lt. Sicherheitsdatenblätter in WGK 1 eingestuft, sodass die HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist. Daher besteht keine Prüfpflicht. Beide BHKWs besitzen eine Auffangwanne. Der Raum ist außerdem flüssigkeitsundurchlässig und daher zusätzlich als Rückhalteraum (auch für die Befüllvorgänge) anzusehen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Es werden Harnstofftanks (5 x 1.000 l) aufgestellt, für die ein gemeinsames Befüllsystem verwendet werden soll. Diese entsprechen der Gefährdungsstufe A und sind damit nicht prüfpflichtig. Der Behälter für die Harnstofflösung besitzt eine Auffangwanne.

Für die Lagerung von Frischöl (1.500 l, Gefährdungsstufe A, keine Prüfpflicht) wird ein doppelwandiger Behälter verwendet. Altöl soll ebenfalls in einem doppelwandigen 1.000-l-Behälter gelagert werden, entspricht jedoch auf Grund der Einstufung in WGK 3 der Gefährdungsstufe B und ist somit prüfpflichtig vor Inbetriebnahme. Eine Eignungsfeststellung ist gem. § 41 Abs. 1 Nr. 5 AwSV nicht erforderlich.

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

Beim Betrieb der geplanten BHKW fällt Abwasser in Form von Feuerungskondensat an. Dieses wird gem. Antrag in einem Behälter gesammelt. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin ist eine Neutralisationseinrichtung für dieses Abwasser geplant, welches anschließend in die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage mit Direkteinleitung in die Donau (Gewässer

I. Ordnung) abläuft. Es ist von einer Menge von 5 Liter je Startvorgang eines der BHKW auszugehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben zustimmungsfähig, wenn die Auflagen im Bescheid beachtet werden.

Arbeitsschutzrechtliche Beurteilung:

Gegen die Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen beachtet werden.

Naturschutzrechtliche Beurteilung:

Naturschutzfachliche Belange waren nicht berührt.

Baurechtliche Beurteilung:

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben kommt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbe- und Mischgebiet Oberzell“ zur Ausführung.

Für die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhe (zulässig: 11,50 m; geplant: 20 m) sowie der Baugrenzen (ca. 2 m² Überschreitung) durch den Schornstein wurden Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgelegt.

a) Wandhöhe:

Die Befreiung ist vertretbar, da es sich bei dem Schornstein um kein Gebäude, sondern um eine technische Anlage handelt. Durch dessen Höhe entsteht weder für das Ortsbild noch für die umliegenden Nachbarn eine Beeinträchtigung.

b) Baugrenzen:

Auch diese Befreiung ist vertretbar, da es sich dabei um eine zu vernachlässigend kleine Fläche in Bezug auf das Gesamtvorhaben handelt. Städtebauliche oder nachbarliche Belange werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können in pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da die Abweichungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Der Markt Oberzell hat der Erteilung der Befreiungen in der Sitzung des Marktgemeinderates am 24.06.2024 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bauordnungsrecht:

Der zwischenzeitlich vorgelegte Abstandsflächennachweis mit entsprechender Abstandsflächen-übernahme auf das Nachbargrundstück ist in Ordnung.

Der Standsicherheitsnachweis für den Schornstein ist zu prüfen. Der dazu erforderliche Prüfauftrag an das Ingenieurbüro Bulicek wurde dem Sachgebiet 52 bereits übersandt. Nach Einschätzung des Prüfenieurs bestehen keine Bedenken in statischer Hinsicht.

Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Veränderungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 (im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG) und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Feststellung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 1.680.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2.500.000,00 € liegt die Gebühr bei 3.250,00 € zuzüglich 4 v. T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 4.720,00 € (= 4 v. T. von 1.180.000,00 €).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz i. V. m. Tarif-Nr.2.I.1/1.24.1.1, 1.31 und 2 des KVz zum KG ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Die Gebühr für die Genehmigung des Bauvorhabens beträgt 1 ‰ der Bausumme (= 2.000,00 EUR, da Bausumme lt. Baubeschreibung 2.000.000,00 EUR), die Gebühren für die erteilten Befreiungen betragen pauschal 300,00 EUR.

Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 2.300,00 € zu erheben, davon 75 % => 1.725,00 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Passau entstand ein Verwaltungsaufwand von 10 Std. x 60,00 € / Std. = 600,00 €.

Die Erhebung der Auslagen (Zustellung) beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg,
Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stoiber

Stoiber
Verwaltungsamtmann